

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Datum: 05.06.2018

Projekt: 1464

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<b>Deutsche Telekom, Donaueschingen</b> Schreiben vom 16.02.2018	
	Die Telekom beabsichtigt das Neubaugebiet in FTTH ( Glas ) auszubauen. Entsprechende Vorplanungen wurden schon gestartet.	Kenntnisnahme. Kein Regelungsbedarf auf Bebauungsplanebene.  Die Stellungnahme betrifft den technischen Ausbau des Baugebiets und wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
2	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung</b> Schreiben vom 19.02.2018	
2.1	Die im Bereich „Eckritt“ geplante Wohngebietserweiterung ist zwischenzeitlich vollständig im wirksamen FNP der VG VS (i. d. F. der am 23.01.2018 in Kraft getretenen 29. Änderung) als Wohnbaufläche enthalten, so dass eine nähere raumordnerische Prüfung dieses gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich ist. Wie bereits in unserer letzten BP-Stellungnahme ausgeführt wurde, ist bei der Bautätigkeit auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu achten (§ 1 a Abs. 2 BauGB sowie Grundsätze 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP 2002). Es wird deshalb ausdrücklich begrüßt, dass die dem BP-Entwurf zugrundeliegende städtebauliche Konzeption zwischenzeitlich so überarbeitet wurde, dass fünf weitere Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes geschaffen werden konnten und dass zudem am Nordrand des Plangebietes jetzt nicht nur zwei, sondern drei Mehrfamilienhäuser geplant sind.	Kenntnisnahme
2.2	Nach den aktuellen Planunterlagen verläuft am Südrand des geplanten Wohngebietes das Oberflächengewässer „Schwarzer Graben“. Zudem ist es nach der in der Abwägungsvorlage wiedergegebenen Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz beim LRA SBK offenbar nicht ausgeschlossen, dass es bei einem HQ 100 zu Überschwemmungen der tiefer gelegenen Bereiche des Plangebietes kommen kann. Obwohl im aktuellen BP-Entwurf ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des „Schwarzen Grabens“ vorgesehen ist und die im Bereich der bestehenden Geländevertiefung im Südosten des Plangebietes gelegenen Baugrundstücke im Zuge der Erschließung über das Niveau der erschließenden Schwarzwaldstraße angehoben werden sollen, ist daher in enger Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung sicherzustellen, dass der BP-Entwurf auch mit den Grundsätzen 3.1.9 und 4.3.3 LEP vereinbar ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll und</li> <li>• wonach naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln sind und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der</li> </ul>	Der schwarze Graben führt nicht permanent, sondern nur sehr unregelmäßig und nur nach Regenfällen Wasser. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes des Schwarzen Grabens ist eine Ermittlung des HQ 100 nach Rücksprache mit der Erschließungsplanung und tel. Rücksprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz nicht verlässlich rechenbar. Im Rahmen der Entwässerungsplanung und der Erschließung des Baugebiets wird die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Verdolung des Schwarzen Grabens berücksichtigt, ein ausreichend dimensioniertes Retentionsbecken wird südlich des Schwarzen Grabens vorgesehen. Die südöstlich, im Bereich der bestehenden Geländevertiefung geplanten Baugrundstücke werden

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.	im Zuge der Erschließung geringfügig über das Niveau der erschließenden Schwarzwaldstraße angehoben, sodass eine Hochwassergefahr und die Notwendigkeit weiterer erforderlicher Sicherungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
2.3	<p>Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP 2002 ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die bereits im Vorfeld des BP-Verfahrens erfolgte gutachterliche Untersuchung der von der B 523 ausgehenden Schallimmissionen sowie die nunmehr zum aktuellen BP-Entwurf vorgelegte schalltechnische Untersuchung der durch den neu entstehenden Quell- und Zielverkehr hervorgerufenen Straßenverkehrsimmissionen auf die bestehende Bebauung im Bereich der örtlichen Zufahrtsstraßen wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ob hiermit den Belangen des Lärm- bzw. Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.</p> <p>Ob bzw. inwieweit der inhaltlich überarbeitete Umweltbericht (inklusive einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin für erforderlich gehaltenen und im P-Entwurf selbst konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes bzw. Umweltbelange wurden im Verfahren qualifiziert abgearbeitet (Begründung, Umweltbericht). Die Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.</p>
3	<b>LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft, VS</b> Schreiben vom 16.02.2018	
	<p>Wir haben zu diesem Vorhaben aus abfallwirtschaftlicher Sicht eine Stellungnahme mit Datum vom 17.06.2017 abgegeben. Die neuerliche Vorlage der Unterlagen zeigt aus hiesiger Sicht und Beurteilung keine tiefgreifende Veränderung der Planung gegenüber dem Stand, welcher zum Zeitpunkt der Abgabe unserer Stellungnahme zugrunde lag.</p> <p>Es bleibt daher bei den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 17.06.2017.</p>	<p>Die Belange der Abfallwirtschaft wurden bei der Konzeption der Erschließungsstraßen berücksichtigt. Die neuen Wohnquartiere werden über eine Haupteerschließungsstraße (A) und kammartig abgehende Wohnstraßen (Straßen B,C,D,E) mit Mischverkehr, in einer Breite von 5,50 m erschlossen (Fahrbahnbreite ca. 5,20 m), wodurch die Andienung mit LKW's und Lieferfahrzeugen sowie der Begegnungsfall PKW / LKW ermöglicht wird.</p> <p>Die Wohnstraße F im Norden verbindet die Straßen B,C,D,E und schafft durch den Ringschluß gute Voraussetzungen sowohl für die verkehrliche Erschließung (Durchfahrt für Müllfahrzeuge, Schneeräumung usw.), als auch die technische Versorgung des gesamten Gebietes (Ringleitungen). Die untergeordneten Stichstraßen (G, H, F-5) sind nicht durch Sammelfahrzeuge befahrbar, dort müssen die</p>

Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		Müllbehälter durch die Bewohner an den Einmündungsbereichen bereitgestellt werden.
4	<b>Netze BW GmbH, Tuttlingen</b> Schreiben vom 05.03.2018	
	<p>Ergänzung zur bisherigen Stellungnahme vom 07. Juli 2017:  Für eine gesicherte Stromversorgung des Gebietes ist die geplante Umspannstation - in den Planunterlagen bereits eingetragen - von zentraler Bedeutung. Auf Grund von Elektromobilität und weil die geplante Umspannstation sich im zweiten Bauabschnitt befindet, besteht die Möglichkeit das wir bereits im ersten Bauabschnitt eine Umspannstation benötigen. Hierfür benötigen wir deshalb einen weiteren Umspannstationsplatz (im beigefügtem Lageplan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m. Bitte nehmen Sie diesen optionalen Umspannstationsplatz auch in den Bebauungsplan mit auf. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Die Notwendigkeit einer weiteren Trafostation wurde bereits vorab telefonisch durch den Versorgungsträger signalisiert. Der nun eingegangene Standortvorschlag einer zweiten Umspannstation, im 1. Bauabschnitt gelegen (südlich der Straße F-4) wurde im Bebauungsplan gesichert.</p>
5	<b>LRA SBK Amt für Wasser- und Bodenschutz</b> Schreiben vom 19.03.2018	
5.1	<p>Die von uns geäußerten Belange lt. Stellungnahme vom 21.07.17 sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p><b>Abwasser - Niederschlagswasser</b>  <u>Regenrückhaltung</u></p> <p>Bei dem Retentionsbecken am südlichen Rand des Plangebiets handelt es sich laut der Legende zum zeichnerischen Teil um „Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB. Dies ist aus unserer Sicht zutreffend. Allerdings wurde die zeichnerische Darstellung einer Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Kombination mit der Umgrenzung von „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB verwendet. Die Hochwasserschutzfunktion des Retentionsbeckens ist jedoch der Nutzung als Rückhaltung von Niederschlagswasser eindeutig untergeordnet, da sie sehr viel weniger oft zum Tragen kommen wird. Da das BauGB als Beispiele für Grünflächen Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze sowie Friedhöfe nennt, können wir nicht erkennen, dass eine Nutzung als derartige Grünfläche möglich sein wird.</p> <p>Daher ist die korrekte Darstellung für das Retentionsbecken gemäß Planzeichenverordnung eine hellgelbe Fläche mit dem Symbol für die Zweckbestimmung Abwasser (Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB). Weiterhin empfehlen wir, mittels Querverweisen zu erläutern, dass die unter Nr. 6.7 und Nr. 7 der Planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Flächen identisch sind. Selbiges gilt für Nr. 6.7 und Nr. 6.10 der Begründung.</p> <p><u>Dacheindeckungen</u></p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Retentionsbereich wird als Fläche für die Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit (gelber Planfarbe) ausgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Sinne von Nr. 8.10 der Planungsrechtlichen Festsetzungen bitten wir darum, nach dem dritten Satz unter Nr. 1.2. der Örtliche Bauvorschriften folgenden Satz zu ergänzen: „Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur zulässig, wenn durch eine Beschichtung oder ähnliche Behandlung sichergestellt werden kann, dass diese Metalle nicht in das Regenwasserableitungssystem ausgeschwemmt werden.“</p>	<p>Der Ergänzungsvorschlag wird berücksichtigt.</p>
<p>5.2</p>	<p><b>Bodenschutz - Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b>                      Die Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden unter Nr. 2.1 des Umweltberichts wurde nach der frühzeitigen Beteiligung um die Fläche für die Retentionsmulde ergänzt. Die Berechnungen sind insgesamt nachvollziehbar. Es wurden jedoch folgende Unstimmigkeiten in Tabelle 4 festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächensumme wird mit 38.213 m<sup>2</sup> angegeben, obwohl die Summe der Einzelflächen 38.137 m<sup>2</sup> beträgt.</li> <li>• Der Kompensationsbedarf für den geschotterten Weg wird mit 203 BWE angegeben, obwohl 160 m<sup>2</sup> multipliziert mit (1,83-0,66) BWE/m<sup>2</sup> nur 187 BWE ergeben. Der Gesamtkompensationsbedarf ändert sich hierdurch nicht nennenswert.</li> </ul> <p><u>Flächenversiegelung</u>                      Hinweis, dass sich Umweltbericht (Nr. 4.1.1 Flächenversiegelung) und Örtliche Bauvorschriften (Nr. 2 Stellplatznachweis) bzw. Begründung (Nr. 7.3 Stellplatznachweis) bezüglich der Anzahl der herzustellenden Stellplätze widersprechen.</p>	<p>Die Hinweisen / Anregungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden berücksichtigt.</p>
<p>5.3</p>	<p><b>Oberirdische Gewässer - Gewässerrandstreifen</b>                      Im Umweltbericht auf S. 10 heißt es „Entlang des Grabens wird gem. B-Plan zusätzlich zu dem 10 m breiten Gewässerrandstreifen ein Schutzstreifen (M1) ausgewiesen.“ Gemäß dieser Formulierung müsste sich der Schutzstreifen an den Gewässerrandstreifen anschließen, was jedoch nicht der Fall ist. Tatsächlich befindet sich der Schutzstreifen im Gewässerrandstreifen und unterschreitet sogar die gesetzlich festgelegte Breite des Gewässerrandstreifens. Im zeichnerischen Teil des B-Plans lässt sich an keiner Stelle eine Gesamtbreite der Flächen M 1 und M 2 von zusammen 20 m feststellen. Der Bereich zwischen dem Retentionsbecken und dem wassergebundenen Weg ist nur etwa 15 m breit. Somit kann die Mindestbreite des Gewässerrandstreifens von 10 m links + 10 m rechts des Gewässers nicht eingehalten werden.                      Sofern die blaue Linie im zeichnerischen Teil des B-Plans den Gewässerverlauf darstellen soll (wäre in der Legende zu ergänzen), müssen sowohl der wassergebundene Weg, als auch das Retentionsbecken um mehrere Meter vom Gewässer abgerückt werden. Hinweis, dass die Verbote für den Gewässerrandstreifen unabhängig von der im B-Plan festgelegte Breite der Maßnahmenflächen M 1 und M 2 gelten. Ausschlaggebend sind ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse am Gewässer. Zur Klärung des Sachverhalts bitten wir um Rücksprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz.                      Zu Nr. 8.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen verweisen wir auf den Leitfaden „Gehölze an Fließgewässern“ (LUBW, 2007). Gemäß der Auflistung von Baumarten auf Seite 24 des Leitfadens zählt Spitzahorn im Gegensatz zu Berg- oder Feldahorn nicht zu den standorttypischen Gehölzen, die in unserer Höhenlage und Breite an Gewässern natürlicherweise vorkommen.</p>	<p>Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Maßnahmenflächen M1 und M2 (nach Nr. 7.5 u. 7.6 der Festsetzungen) überlagern den Gewässerrandstreifen nach (Nr. 7.7). Durch die Festsetzungen werden die Vorgaben des Umweltberichts zur extensiven Bewirtschaftung des Gewässerrandes im B-Plan gesichert.</p> <p>Die Böschungsoberkante des Retentionsbeckens ist rd. 5,0 m südl. des Schwarzen Grabens, der angesprochene Verbindungsweg rd. 8,5 m nördlich vorgesehen. Insbesondere beim Retentionsbecken ist ein weiteres Abrücken aus Platzgründen wegen des südlich anschließenden Spielplatzes nicht möglich. Die Retention wird in Erdbauweise, der Fußweg mit wassergebundenem Belag erstellt. In Anbetracht der räumlichen Enge sowie der umweltgerechten, nicht massiven Ausführung, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Die Planung wurde diesbezüglich nochmals telefonisch mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
6	Landesnenschutzverband BW, Stuttgart Schreiben vom 19.03.2018	
6.1	<p>Den Bedarf können wir angesichts der zahlreichen Baulücken im Luftbild nach wie vor nicht erkennen. Sollten sie tatsächlich alle privat und nicht verfügbar sein, fordern wir die Stadt auf, zukünftig bei Grundstückverkäufen ein Rückkaufsrecht nach spätestens 2 Jahren in die Kaufverträge aufzunehmen.</p> <p>Begrüßt werden die 5 zusätzlichen Baugrundstücke. Allerdings halten wir die Grundstücksgrößen mit mehrfach über 700m<sup>2</sup> angesichts des immer noch hohen Flächenverbrauchs für zu hoch (vgl. auch Stellungnahme RP Freiburg Raumordnung). Reduzierungen bzw. zusätzliche Baugrundstücke halten wir insbesondere bei den randlichen Grundstücken noch für machbar.</p> <p>Forderung: Verkleinerung der großen Grundstücke zugunsten eines höheren Bauflächenangebotes und geringerem Flächenverbrauch.</p>	<p>Die im Gemeindegebiet vorhandenen Baulücken befinden sich ausnahmslos in Privateigentum. Ausweislich eines speziell hierfür beauftragten Rechtsgutachtens, besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, diese Flächen für eine Bebauung zu aktivieren.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Nachfragesituation werden überwiegend Baugrundstücke für individuelle, frei stehende Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Bauplatzgrößen der insgesamt 78 EFH Grundstücke bewegen sich zwischen ca. 450 qm und 790 qm, bei einer durchschnittlichen Größe von 592 qm.</p> <p>Nachdem auch von Seiten des Gemeinderats bereits frühzeitig im Verfahren die Anregung gegeben wurde, eine größere Anzahl von Baugrundstücken kleinerer Größe anzubieten, wurden die geplanten Grundstücksgrößen gegenüber dem Vorentwurf überarbeitet. Durch eine Neuaufteilung konnten etwa 5 zusätzliche Baugrundstücke entstehen. Es wurden – auf das gesamte Gebiet verteilt, etwa 16 Grundstücke mit Größen zwischen 450 und 500 qm geschaffen.</p> <p>Am Nordrand des Gebietes werden zudem drei Baugrundstücke für eine „verdichtete Bauweise“ mit Mehrfamilien-Häusern vorgesehen.</p> <p>Für die neuen Baugrundstücke des Gebiets „Eckritt“ wird in den Kaufverträgen eine Bauverpflichtung aufgenommen, um die Entstehung weiterer Baulücken zu verhindern.</p>
6.2	<p>8.1 + 8.2: Pflanzgebote auf privatem Grund sind schwierig durchzusetzen, zu kontrollieren und dauerhaft zu halten. Oft werden die Pflanzvorgaben nicht eingehalten oder die Flächen als Lagerflächen (z.B. Holz) oder Spielfläche genutzt.</p> <p>Forderung: Wenn diese Pflanzgebote der Eingrünung des Gebietes dienen sollen, sprich eine quasi öffentliche Aufgabe haben, sind sie auch als öffentliche Grünfläche zu widmen, zu entwickeln und zu</p>	<p>Um den öffentlichen Erschließungsaufwand und den zukünftigen Pflegeaufwand zu reduzieren, werden zur landschaftsgerechten Einbindung des Wohngebiets am westlichen und nördlichen Gebietsrand Pflanzgebote auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Der geplante Grünstreifen soll als artenreiche Hecke zu mind. 70 % mit</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>pflegen.</p> <p>Kap. C: Die Pflanzlisten Sträucher sind mit 5 Arten sehr dürrftig. Analog zu den kartierten Feldgehölzen ist die Liste wie folgt zu ergänzen: Pfaffenhütchen, Liguster, Wolliger und gemeiner Schneeball.</p> <p>8.5 + 8.6: Forderung zur ökologischen Verbesserung: Die Grünflächen sind unbedingt abzuräumen und nicht zu mulchen, da dies hohe Verluste der Kleintierfauna bedeutet sowie auf Dauer eine Artenverarmung durch Verfilzen der Grasnarbe. Entlang des Schwarzen Grabens ist ein Hochstaudensaum als Leitlinie am Gewässer von mind. 1m Breite stehenzulassen.</p> <p>Die Vorgaben zur Retention, wasserdurchlässigen Befestigung, insektenfreundlicher Beleuchtung werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Kap. B 1.2: Wir bitten, die Dachbegrünung für alle Dächer &lt;12° Neigung festzusetzen.</p>	<p>lockeren Strauchgruppen bepflanzt werden. Die angegebenen Pflanzlisten verstehen sich als Vorschlagsliste. Die genannten Ergänzungen wurden auf Wunsch des Gemeinderats aufgrund deren Giftigkeit herausgenommen.</p> <p>Die Anregungen zur ökologischen Verbesserung der gewässerbegleitenden Grünflächen wurden aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt bereits für Flachdächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung fest. Von einer entsprechenden Festsetzung für die Dächer der Hauptgebäude wird zu Gunsten der individuellen Gestaltungsfreiheit abgesehen.</p>
6.3	<p><b>Umweltbericht Bilanzierung (S.23):</b></p> <p>Feldhecke mittlerer Standorte: Wert 17 -&gt; zu hoch wegen angrenzender Wohnnutzung (Störung), geringe Breite =&gt; max. 12 Punkte</p> <p>Fettwiese darf nur dann mit 13 Punkte bewertet werden, wenn Mahdgut abgeräumt wird. Bei Mulchen ist die untere Punktzahl von 8 anzusetzen (Artenverarmung bei Mulchen durch Nährstoffanreicherung und Verfilzung s.o.). Bei Magerwiesenentwicklung mit traditioneller Heuwiesennutzung kann der Wert auf ca. 17 Punkte gesetzt werden (Abzug wegen Lage im Siedlungsraum und zeitweise Überflutung (Vernässung).</p> <p>Die Straßenbäume sind ebenfalls zu hoch bewertet, da schmalkronige Sorten vorgegeben werden, die schwachwüchsig sind und keine 80cm STU erreichen -&gt; max. 50 cm ansetzen</p> <p>Gleiches gilt für die Bäume auf Privatgrund, wo fast ausschließlich Bäume 2.Ordnung mit max. 10m Höhe angegeben sind.</p> <p>Die Bilanzierung ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p><u>CEF-Maßnahme 3:</u> Der Streifen ist mit 6m zu schmal (Prädationsgefahr durch Fuchs und Marder), er sollte mind. 10m Breite haben. Wie auf dem Foto erkennbar, ist der Streifen hochwüchsig und relativ dicht, d.h. als Bruthabitat für die Feldlerche (offener Boden) nicht geeignet. Vorschlag: Keine Einsaat, sondern Selbstbegrünung oder Einsaat mit reduzierter Einsaatmenge einer niederwüchsigen Mischung; Umbruch von 1/3 bis 1/2 der Ausgleichsfläche jedes Jahr.</p> <p><u>CEF-Maßnahme 5:</u> Die Flächengröße der zu extensivierenden Wiese ist anzugeben.</p>	<p>Die Hinweisen / Anregungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen CEF Maßnahmen wurden mit der zuständigen Behörde einvernehmlich abgestimmt.</p>

Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Das Monitoring ist verbindlich festzusetzen.	Die Verbindlichkeit des Monitoring ergibt sich bereits aus § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“).
7	<b>LRA SBK Landwirtschaftsamt, Donaueschingen</b> Schreiben vom 21.03.2018	
	Unsere Stellungnahme vom 14.07.2017 wurde leider gegenüber anderen Interessen abgewogen. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
8	<b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde, VS</b> Schreiben vom 21.03.2018	
8.1	<p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen im Umweltbericht weitgehend zu. Hinsichtlich der Bilanzierung Schutzgut Boden und Beachtung des Gewässerrandstreifens wird auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Es wird um Beachtung folgender Anmerkungen und Hinweise gebeten:</p> <p><b>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:</b></p> <p><u>Zu Kap. 8.1/8.2 Pflanzgebote PFG 1 und PFG 2 (Randeingrünungen, Seite 6):</u> Entgegen unserem Vorschlag in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung sind die Pflanzgebote PFG 1 (Eingrünung Westrand) und PFG 2 (Eingrünung Nordrand) weiterhin auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehen. Die Erfahrung zeigt, dass es schwierig ist, auf den einzelnen Privatflächen die Vorgaben des Bebauungsplans umzusetzen. Unsererseits wird empfohlen, schon beim Grundstücksverkauf darauf hinzuweisen bzw. abzusichern, dass wie vorgesehen beim Baugesuch ein den Festsetzungen entsprechender Freiflächenplan mit vorzulegen ist.</p> <p><u>Zu Kap. 8.6/8.7 Gewässerrandstreifen Maßnahme M1 und M2 (Seite 8):</u> Hier sollte u. E. ergänzt werden, dass entlang der Ufer eine Hochstaudenflur bei der Mahd stehen gelassen wird. Die angrenzenden Wiesenstreifen sollen bei einer Mahd auch abgeräumt werden. Die Biotoptypen Hochstauden-flur/Bachabschnitt und Fettwiese bzw. ggf. artenreiche Mähwiese können dann in der Bilanzierung zum Kompensationsbedarf entsprechen als Aufwertung bilanziert werden (s. u.).</p>	<p>Siehe hierzu Ziffer 5.3</p> <p>Siehe hierzu Ziffer 6.2 Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Hinweise: „Die Pflanzungen sind im Freiflächenplan des Baugesuch zeichnerisch nachzuweisen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach dem erfolgten Eingriff durchzuführen.“</p> <p>Siehe hierzu Ziffer 6.2</p>
8.2	<p><b>Zu Kap. 2.4.3 Umweltbericht, Tab. 7 (Seite 18): Biotoptypenbewertung zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs</b></p> <p>U. E. ist die Biotoptypbezeichnung Entwässerungsgraben (12.61) durch den Biotoptyp ausgebauter Bachabschnitt (12.21) zu ersetzen, da es sich um ein Gewässer 2. Ordnung handelt. Da der wohl zeitweise Wasser führende Bachlauf begradigt entlang des Weges verläuft und nachfolgend verdolt ist, kann die Bewertung ggf. beibehalten werden (12-13 WE). Das Gewässer soll im Umweltbericht jedoch noch kurz beschrieben werden (Ausbauzustand, bachbegleitende Vegetationstypen) und dann im Bestand entsprechend bewertet werden. In der Planung kann dann eine Aufwertung erfolgen, wenn innerhalb der Maßnahme M2 ein Bachabschnitt mit Ufer-Hochstaudenflur (12.20/35.42, 16-19 WE) vorgesehen und entwickelt wird. Auch könnte die angrenzende Fettwiese bei einer Mahd mit Abräumen dann höher bewertet werden (16 WE). Gleiches gilt für die nördlich angrenzende Maßnahme M1.</p> <p>Bei den privaten Grünflächen (60.50, 4 WE) handelt es sich um Gartenflächen (60.60), die mit 6 WE bewertet werden können (+ 28.526 WE). Allerdings sind die geplanten Hecken zu hoch bewertet.</p>	Die Hinweisen / Anregungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurden berücksichtigt.

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag	
	<p>Einerseits sind nur 70 % der Fläche zu bepflanzen, andererseits liegen die Pflanzstandorte unmittelbar neben den Baufenstern. Hier sind aufgrund der eingeschränkten Funktionalität für die "Hecken" bzw. Gebüsche mittlerer Standorte max. 12 WE anzusetzen (- 19.070 WE). Auch sind die Stammzuwächse bei den Einzelbäumen zu hoch angesetzt. Die vorgeschlagene Ahorn-Sorte gilt z. B. als schwachwüchsig und die Vorgaben zu den Gartenbäumen sind genauso einzustufen. Hier ist u. E. vom unteren Zuwachswert 50 cm + 15 cm Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt auszugehen (= 390 WE/Baum). Hieraus ergibt sich ein Defizit von - 16.920 WE (148 Gartenbäume, 40 Straßenbäume). Ggf. kann die Bewertung für die 8 Linden auf den Verkehrsflächen beibehalten werden. Das in der Tabelle bilanzierte Defizit erhöht sich bei Beachtung der Gartenflächen und den Garten- und Straßenbäumen somit von - 20.342 WE auf - 27.806 WE.</p>		
8.3	<p><b>Zu Kap. 4.3 Umweltbericht (Seite 26 ff.): Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs</b></p> <p>Unsererseits wird von einem Defizit von ca. 294.700 Ökopunkten (ÖP) ausgegangen (s. o.). Die bei der Aufstellung des Bebauungsplans Solarpark Tuningen aus Artenschutzgründen erforderlichen CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes wurden im damaligen Verfahren nicht bilanziert, da der Eingriff in den Naturhaushalt durch den Solarpark durch die planinternen Maßnahmen bereits ausgeglichen werden konnte. Daher können die nun bilanzierten Ökopunkte dieser CEF-Maßnahmen (292.647 ÖP) nun dem Baugebiet Eckritt gut geschrieben werden. Der Bilanzierung der Maßnahmen wird zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme.	
<b>terrants bw GmbH, Stuttgart</b> Schreiben vom 16.02.2018			
???			
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>			
	LRA SBK – Baurechts- und Naturschutzamt	Schreiben vom 22.02.2018	Keine Bedenken oder Anregungen
	unitymedia BW GmbH, Kassel	Schreiben vom 22.02.2018	Die Stellungnahme vom 06.07.2017 gilt unverändert.
	LRA SBK – Straßenbauamt, Donaueschingen	Schreiben vom 26.02.2018	Die Belange sind weiterhin nicht berührt.
	bnNetze GmbH, Freiburg	Schreiben vom 20.02.2018	Keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen
	LRA SBK – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, VS	Schreiben vom 21.02.2018	Keine Anregungen oder Bedenken
	LRA SBK – Straßenverkehrsamt, VS	Schreiben vom 19.02.2018	Keine Bedenken
	Polizeipräsidium Tuttlingen	Schreiben vom 16.02.2018	von hier bestehen keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.
	LRA SBK – Gesundheitsamt	Schreiben vom 06.03.2018	Keine Bedenken
	RP FR Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 01.03.2018	Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.07.2017 (Az. 2511//17-06183) sowie die Ziffer C.5 des Textteiles zum B-Plan (Stand 30.01.2018) sind

**Gemeinde Tuningen, Bebauungsplan „Eckritt“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.
	Amt für Stadtentwicklung VS	Keine Antwort
	Zweckverband Baarwasserversorgung Trossingen	Keine Antwort
	Abwasserzweckverband Kötachtal	Keine Antwort
	Stadtwerke VS, Gasversorgung	Keine Antwort
	Regionalverband VS	Keine Antwort
	RP Stuttgart Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege	Keine Antwort
	Stadt Trossingen	Keine Antwort
	Stadt Bad Dürkheim	Keine Antwort
	Gemeinde Talheim	Keine Antwort
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft VS	Keine Antwort
	Feuerwehr Tuningen	Keine Antwort
<b>Öffentliche Auslegung vom 16.02.2018 bis zum 19.03.2018</b> <b>Erneute öffentliche Auslegung vom 27.04.2018 bis zum 17.05.2018</b>		
	Es wurden keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.	